

Verjährung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Ansprüchen

1. Allgemeines

Die Verjährung dient zum einen als Schuldnerschutz aber auch dem öffentlichen Interesse (Stichwort „Rechtssicherheit und Rechtsfrieden“).

Der Eintritt der Verjährung kann für den Gläubiger einen Rechtsverlust bedeuten, diesen kann er jedoch vermeiden und hat dafür ein entsprechender Zeitraum.
Für den Schuldner kann andererseits der Eintritt der Verjährung ein Rechtsvorteil zur Folge haben.

2. Verjährung öffentlich-rechtlicher Forderungen

2.1 Allgemeines

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen ist bezüglich der Verjährung zu unterscheiden, ob es sich um Abgaben, Gebühren Kosten usw. i.S.d. Kommunalabgabengesetz (KAG), um Realsteuern, um Forderungen nach den Gebührengesetzen (Gebührenordnungen) oder um Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt.

Man unterscheidet zwischen

- 2 Festsetzung,
- 3 Zahlungsverjährung und
- 4 Vollstreckungsverjährung

Hier sollen die Zahlungs- und Vollstreckungsverjährung angesprochen werden.

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Verjährungsvorschriften finden sich für Forderungen nach den Kommunalabgabengesetzen aufgrund Verweisung in der Abgabenordnung (§§ 228 - 231 AO), für Realsteuern sind die genannten Vorschriften der AO direkt anwendbar, § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Für Ansprüche nach den Gebührengesetze/-ordnungen gelten die dort aufgenommenen Verjährungsvorschriften.

Bei Bußgeldern regelt § 34 OwiG die Vollstreckungsverjährung.

2.2. Verjährungsfristen und Verjährungsbeginn

a) Regelungen nach der Abgabenordnung

Nach § 228 beträgt die Verjährung 5 Jahre. „Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer/Abgabe erstmals fällig wurde. Sie beginnt nicht vor Ablauf des Kalenderjahres in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Anspruches aus dem Steuerschuldverhältnis wirksam geworden ist, an dem sich der Anspruch ergibt; eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung gleich“

Die Fälligkeit ergibt aus dem Bescheid oder aus dem Gesetz.

Wurde ein öffentlich-rechtlicher Anspruch nach dem KAG bzw. der AO vor der (ersten) Fälligkeit gestundet, also ist die ursprüngliche Fälligkeit nicht eingetreten, so ist der in der Stundungsverfügung bestimmte Zahlungstermin der Fälligkeitszeitpunkt, der für die Berechnung der Verjährung ausschlaggebend ist.

Beispiel: Ein Kanalbeitrag wäre zum 2.10.1999 zur Zahlung fällig geworden. Vor diesem Zeitpunkt wird er für ein Jahr gestundet. Die Fälligkeit tritt somit zum 31.12.2005 ein.

Dies gilt auch für Abgaben/Steuern, die hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden sind und für Nebenforderungen, wie Säumniszuschläge und Zinsen nach der AO. Zu beachten ist, dass die Hauptforderung zu einem anderen Zeitpunkt als die Nebenforderung(en) verjähren kann. Bei Gesamtschuldnern kann gegenüber bei den einzelnen Gesamtschuldner die Verjährung ebenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten. Das gleiche gilt, wenn ein Steuerschuldner und ein Haftungsschuldner für einen Anspruch eintreten müssen.

Beispiel: Eine GmbH wurde mit Bescheid vom 10.02.1990 zur Gewerbesteuer veranlagt. Der Bescheid ging am 13.02.1990 zu; die Steuer wurde ein Monat nach Zugang zur Zahlung fällig. Da lediglich im Jahre 1990 gemahnt wurde, ist der Anspruch zum 31.12.1995 gegenüber der GmbH verjährt. Mit Haftungsbescheid vom 23.12.1994 wurde der Geschäftsführer für die obige Gewerbesteuer in Haftung genommen, die Fälligkeit ist am 29.1.1996 eingetreten. Wurden keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen durchgeführt, verjährt der Anspruch gegenüber dem Haftungsschuldner zum 21.12.2001.

b) Regelungen nach dem Gebührengesetz

Ansprüche nach dem Gebührengesetz verjähren in 3 Jahren

c) Regelung nach dem OwiG

In § 34 Abs. 2 OwiG ist die Vollstreckungsverjährung geregelt. Diese beträgt bei einer Geldbuße

- 5 bis
- 6 von bis
- 7 von bis

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Bescheides. Die Rechtskraft tritt 2 Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides ein.

2.3 Hemmung der Verjährung

Die Hemmung ist in der Abgabenordnung in § 231 geregelt. Viele Gebührengesetze/-ordnungen verweisen auf diese Vorschrift.

Unter Hemmung der Verjährung versteht man das Ruhen der Verjährung. Die Hemmung kann maximal sechs Monate dauern. Solange die Hemmung dauert, wird die Verjährung verlängert.

Beispiel: Wäre die Verjährung am 31.12.2003 eintreten, in diesem Fall jedoch ein Hemmungstatbestand über vier Monate vorlag, so endet die Verjährung am 30.4.2004.

2.4 Ruhen der Verjährung nach OwiG

Gleiche Folgen wie bei der Hemmung, hat das Ruhen der Verjährung nach § 34 Abs. 3 OwiG. Der Eintritt der Verjährung wird um den Zeitraum des „Ruhens“ hinausgeschoben.

Im Gesetz sind drei Tatbestände aufgeführt, die ein Ruhen der Vollstreckungsverjährung bewirken. Dies sind:

- 8 wenn die Vollstreckung nach dem Gesetz nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann
 - 9 die Vollstreckung ausgesetzt ist oder
 - 10 eine Zahlungserleichterung gewährt wurde.
- Hier ist zu beachten, dass bei einer gewährten Ratenzahlung nach Eintritt der Fälligkeit der Rate das Ruhen der Vollstreckungsverjährung bezüglich dieses Betrages endet.

2.5 Unterbrechung der Verjährung

Bei der Unterbrechung wird durch ein Ereignis der Fristlauf Abgebrochen mit der Folge, dass nach der Unterbrechung eine neue Frist zu laufen beginnt und zwar beginnt die neue Frist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat.

Die Unterbrechung kann durch eine Willenserklärung von der Behörde als auch vom Pflichtigen sein. Die Willenserklärung muss jedoch von einer zuständigen Person abgegeben werden. Eine sachlich unzuständige Behörde kann keine wirksame Willenserklärung zur Unterbrechung der Verjährung abgeben, ebenso wenig kann ein nicht geschäftsfähiger Pflichtiger eine Erklärung abgeben, die die Unterbrechung zur Folge hat.

Beispiel: Hat eine Kommune, obwohl sie für die Verwaltung der Abgabe sachlich nicht zuständig ist, eine Mahnung erlassen, so bewirkt diese keine Unterbrechung, BVwEG 8 C 85.88, vom 15.2.1991.

Die Verjährung kann auch durch einen Verwaltungsakt oder einen Realakt unterbrochen werden. Nichtig Verwaltungsakte und nichtige Willenserklärung unterbrechen nicht, BFH, BStBl. 1982 S. 276, FG Bad.Württ., EFG 1990 S. 556.

§ 231 AO zählt die Unterbrechungstatbestände abschließend auf. Dies sind:

- 2 Schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs (Leistungsgebot, Mahnung) Sie hat keine Wirkung, wenn der Adressat nicht mehr existiert, wenn also eine Mahnung an eine Gesellschaft ergeht,

die bereits im Handelregister gelöscht ist, oder die Mahnung ergeht an einen verstorbenen Schuldner.

3 Zahlungsaufschub § 223 AO

4 Stundung, § 222 AO

Die Unterbrechung dauert so lange, bis die Stundung endet. Nach Ablauf der Stundung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

5 Aussetzung der Vollziehung bezüglich des Steuerbescheides, § 361 AO

6 Sicherheitsleistung, §§ 241-247 AO

Die Unterbrechung beginnt, wenn die Sicherheitsleistung der Behörde vorliegt. Zu beachten ist hier, dass die Unterbrechung nur für die Forderung erfolgt, für die speziell die Sicherheit geleistet wurde.

Beispiel: Für die Gewerbesteueranmeldung 2002 über 20 000 Euro wurde nach Anforderung eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft vorgelegt. Zwischenzeitlich sind weitere Gewerbesteuerforderungen für die Jahre 2002 und 2003 fällig geworden, gleichzeitig wurde die Gewerbesteuer 2001 um 3000 Euro ermäßigt. In diesem Falle unterbricht die Bankbürgschaft über 20 000 Euro nur die Verjährung der Gewerbesteuer 2001.

7 Vollstreckungsaufschub

Unterbricht die Verjährung nur dann, wenn der Pflichtige davon Kenntnis erhalten hat. Wenn eine Forderung niedergeschlagen wurde, was i.d.R. dem Pflichtigen nicht bekannt ist, ist also darauf zu achten, dass durch entsprechende Maßnahmen keine Verjährung eintritt.

8 Vollstreckungsmaßnahmen, dies sind insbesondere:

Pfändung in das bewegliche Vermögen, in das unbewegliche Vermögen (Zwangssicherungshypothek, Antrag oder Beitritt/Anmeldung zum Zwangsversteigerungsverfahren), Forderungspfändung, Pfändung anderer Vermögenswerte, Antrag auf Insolvenzeröffnung oder Anmeldung zu einem solchen Verfahren, Ersuchen um Vollstreckungshilfe im In- oder Ausland.

9 Ermittlung über den Wohnsitz bzw. tatsächlichen Aufenthalt des Pflichtigen

Es müssen ernsthafte Ermittlungen angestellt werden. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.11.1992, VII R 63/93, BStBl. II 1993 S. 22 ff, führt eine Wohnsitzanfrage beim Einwohnermeldeamt grundsätzlich nur dann zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung, wenn die Behörde im Hinblick auf die Realisierung ihres Anspruches aus dem Steuerschuldverhältnis besonderen Anlass zu der Anfrage hat, weil ihr der Wohnsitz des Schuldners nicht bekannt ist.

Hat also die Behörde keine Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner an der ihr bekannten Anschrift nicht mehr wohnhaft ist, so soll die Anfrage die Verjährung nicht unterbrechen (strittig).

2.6 Beginn und Dauer der Unterbrechung

Wird die Unterbrechung durch einen Verwaltungsakt bewirkt, so beginnt die Unterbrechung mit Zugang (Absendung reicht nicht aus) des Verwaltungsaktes beim „richtigen“ Schuldner. Ist also ein solcher Verwaltungsakt an eine zwischenzeitlich gelöschte GmbH gerichtet, tritt die Unterbrechung nicht ein. Soll die Unterbrechung durch ein Schreiben des Steuerpflichtigen bewirkt werden, muss das Schreiben rechtzeitig bei der Behörde eingegangen sein.

Bei Vollstreckungsmaßnahmen gilt grundsätzlich:

Die Unterbrechung beginnt frühestens mit Beginn der Zwangsmaßnahmen. Bei Forderungspfändung ist der Zugang der Pfändungsverfügung beim Drittschuldner maßgebend. Bei Zwangssicherungshypothek tritt die Wirkung mit Eingang des Antrages auf Eintragung beim Grundbuchamt, bei Anmeldung der Forderung zum Insolvenzverfahren, mit Eingang bei Insolvenzverwalter ein.

Bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers ist zu beachten, dass ein Einstellung nach § 63 Abs. 1 GVGA zu keiner Verjährungsunterbrechung führt. Soll das Ersuchen die Zahlungsverjährung unterbrechen, ist im Ersuchen darauf hinzuweisen.

In einem solchen Falle ist die Einstellung nach § 63 Abs. 1 GVGA durch den Gerichtsvollzieher nicht möglich.

Folgender Wortlauf kann gewählt werden:

„Bitte keine Einstellung nach § 63 Abs. 1 GVGA, da Verjährungsunterbrechende Maßnahme notwendig“.

Die Unterbrechung durch Stundung, Aussetzung oder (dem Schuldner bekannten) Vollstreckungsaufschub, mit Ablauf der Stundungs-, Aussetzungs-, Vollstreckungsaufschubsfrist.

Mit Ablauf der verjährungsunterbrechenden Handlung beginnt die Verjährung von neuem zu laufen und zwar beginnt die neue Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung geendet hat.

Beispiel: Die Lohnpfändung wurde von der Vollstreckungsbehörde wegen Aussichtslosigkeit am 30. August 2003 zurückgenommen. In diesem Falle beginnt die neue Verjährungsfrist am 1.1.2004 wieder (neu) zu laufen.

2.7 Wirkung der Verjährung

Tritt die Zahlungsverjährung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen ein, so geht die Forderung unter, das heißt, dass die Forderung nicht mehr besteht. Die Verjährung ist von amtswegen zu beachten. Zahlt ein Schuldner nach Eintritt der Verjährung, so hat die Behörde das Geld zu früheren Zahlungspflichtigen zurückzuzahlen.

Tritt bei Bußgeldern die Vollstreckungsverjährung ein, so kann zwar die Behörde wegen der Geldbuße keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr durchführen, vielmehr hat sie laufende Maßnahmen einzustellen. Die Forderung ist jedoch nicht untergegangen mit der Folge, dass bei freiwilliger Zahlung sie den Betrag annehmen kann.

3. Verjährung zivilrechtlicher Forderungen

3.1 Allgemeines

Zur Umsetzung der Richtlinien 1999/44 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 sowie anderer Richtlinien wurde es notwendig das nationale Recht insbesondere die Vorschriften über die Verjährung und des Verbraucherschutzgesetzes zu ändern. Die wurde mit Gesetz zur Modernisierung des Schuldrecht vom 26.11.2001, BGBI. 2001, Teil I Nr. 61 S. 3138 ff. erfüllt.

Nach art. 229 § 6 I EGBGB sind die jetzt geltenden Vorschriften für Solche Ansprüche grundsätzlich anzuwenden die am 1.1.2002 bestanden und nach dem alten Recht noch nicht verjährt sind.

Für die nach dem 31.12.2001 entstehenden Ansprüche gilt ausschließlich das jetzige Recht.

2.1 Gegenstand der Verjährung, § 194 BGB

Wie bisher unterliegen Ansprüche der Verjährung.

2.2. Verjährungsfristen

2.2.1 Regelmäßige Verjährungsfristen, § 195 BGB

§ 195 BGB wurde in der Weise geändert, dass die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahre auf 3 Jahre verkürzt wurde. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt für alle (verjähbare) Ansprüche, für die es keine besonderen Verjährungsfristen gibt. Im Gegensatz zum bisherigen Recht hat das Wort „regelmäßige“ an Bedeutung gewonnen. § 195 hat nun die Ansprüche, aus § 196 und 197 (alt) BGB aufgenommen ebenso die §§ 786 und 853 BGB. Aber auch andere Verjährungsfristen in anderen Gesetzen, z.B. § 102 UrhG, § 117 II BBerG, §§ 33, 141 PatG, werden nun mit § 195 BGB aufgefangen.

Unterhaltsansprüche von alleinstehenden Müttern verjähren nun nach drei Jahren.

Ob öffentlich-rechtlicher Ansprüche, die nach dem BGB verjähren auch der dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, oder weiterhin der bisherigen regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren unterliegen ist derzeit noch nicht eindeutig geklärt.

Verjährungsfristen bei Rechten an Grundstücken, § 196 BGB

Ansprüche auf Übertragung des Eigentums oder auf Begründung, Übertragung, Aufhebung oder Inhaltsänderung eines Rechts an einem Grundstück sowie für die Ansprüche auf die Gegenleistung verjähren nach 10 Jahre. Begründet wird die verlängerte Verjährungsfrist damit, dass es nicht nur im Bereich der Vertragspartner liegt, den Anspruch zu realisieren. In nicht wenigen Fällen hängt die Realisierung des entsprechenden Anspruchs von Dritten z.B. Behörden ab. Es besteht auch noch die Möglichkeit, dass die 10-jährige Frist durch vertragliche Regelung gem. § 202 BGB auf 30 Jahre verlängert wird.

2.2.2 Dreiigjhrige Verjhrungsfristen, § 197 BGB

Diese Vorschrift nimmt nun die 30-jhrige Verjhrungsfrist auf.
Darunter fallen

- Herausgabeansprche (nicht jedoch Unterlassungs- und Beseitigungsansprche) und andere dingliche Rechte, § 197 Abs. 1 Nr. 1,
- familire- und erbrechtliche Ansprche.

Hier wird fr wiederkehrende Leistungen auf § 197 Abs. 2 BGB verwiesen.

Das bedeutet, rechtskrftig festgestellte und gleichgestellte Ansprche, die knftig fllig werden, verjhren nach 3 Jahren. Zinsen verjhren demnach nicht wie nach altem Recht nach 4 sondern jetzt nach 3 Jahren.

sowie

- titulierte Ansprche, darunter fallen auch Ansprche, die durch die Insolvenztabelle titulierte wurden.

2.2.3 Verjhrung bei Rechtsnachfolge, § 198 BGB

Die Verjhrung bei Rechtsnachfolge dinglicher Ansprche ist entsprechend dem bisherigen § 221 BGB nun in § 198 geregelt. Bei mehrfachem Besitzwechsel, kommt dem letzten Besitzer die bei allen Vorgngern abgelaufene Gesamtzeit zugute.

Hat sich der neue Besitzer ohne Willen oder gegen den Willen des frheren Besitzers den Besitz verschafft, so ist § 198 BGB nicht anwendbar.

2.3 Beginn der Verjhrung

2.3.1 Beginn der regelmigen Verjhrungsfristen und Hchstfristen, § 199 BGB

Nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 muss der Anspruch entstanden sein. Hierzu kann die Rechtsprechung des § 198 S.1 a.F. herangezogen werden. Es gilt grundstzlich, dass ein Anspruch mit seiner Flligkeit entsteht, BGHZ 113, 188, NJW 1991, 836. Bei Schadenersatz kann der Anspruch jedoch schon vor der Flligkeit eintreten.

Daneben verlangt die Vorschrift fr den Beginn des Verjhrungslaufs, dass der Glubiger von den den Anspruch begrndeten Umstnden und der Person des Schuldners Kenntnis hat. Hier wird der Kenntnis die grob fahrlssige Unkenntnis gleichgesetzt. Die Verjhrung beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem der Glubiger ohne grobe Fahrlssigkeit die erforderlichen Kenntnisse htte beschaffen knnen. Da dies objektiv anders gesehen werden kann, als subjektiv, wird es u.U. wegen dieses Punktes zu Meinungsverschiedenheiten oder gar zu Streitigkeiten kommen. Dem unttigen und gleichgltigen Glubiger droht evtl. die Gefahr, dass er seinen Anspruch durch Verjhrung verliert.

Macht ein Schuldner die Einrede der Verjhrung nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geltend, so obliegt ihm die Beweislast (siehe § 852 Abs. 1 a.F.).

Da es Flle gibt, bei denen dem Glubiger nicht mglich ist, den Schuldner zeitnah oder berhaupt zu ermitteln, wrde nach Abs. 1 der Anspruch nie verjhren. Um dies zu verhindern, regeln die Abs. 2 - 4

sogenannte Höchstfristen. Liegt ein Tatbestand nach Abs. 2 - 4 vor, so sind die Fristen taggenau zu berechnen (nicht Jahres-schlussregelung wie bei Abs. 1).

Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche (außer Schadenersatz) nach ihrer Entstehung ohne dass es auf die Kenntnis nach Abs. 1 ankommt. Erlangt ein Gläubiger nach 8 Jahren die Kenntnisse nach Abs. 1, so gilt trotzdem die 10-jährige Verjährungsfrist. Er hat also noch 2 Jahre Zeit, seine Ansprüche zu realisieren oder die Verjährung zu verhindern.

Bei Schadenersatzansprüche tritt die Verjährung nach dreißig Jahre ab Schadenseintritt ein.

Bei der Doppelfrist nach § 199 Abs. 3 ist die zunächst zu prüfen, ob die 10-jährige oder die 30-jährige zu Anwendung kommt. Gilt zunächst die längere Frist, kommt es aufgrund eines bestimmten Umstandes dazu, dass die kürzere anzuwenden ist, so ist schließlich die kürzere maßgebend ist.

2.2.2 Beginn anderer Verjährungsfristen, § 200 BGB

Hier wird der Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährung unterliegen geregelt.

2.3.3 Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen, § 201 BGB

Die Verjährung titulierter Forderungen beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, der Ausfertigung des vollstreckbaren Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahrens.

2.3.4 Unzulässigkeit von Vereinbarung über Verjährung, § 202 BGB

Alle gesetzlichen Verjährungsfristen können im Rahmen der Vertragsfreiheit verlängert werden. Somit können die teilweise gesetzlich verkürzten Fristen vor oder nach Entstehung des Anspruches erweitert werden. Auch können Regelung über Hemmung und Neubeginn der Verjährung geregelt werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um unverjährende Ansprüche handelt. Auf die Schranken des Abs. 1 und Abs. 2 wird hingewiesen.

2.3 Hemmung

2.3.1 Allgemeines

Die Hemmung der Verjährung hat immer noch die gleiche Wirkung wie bislang. Die Zeit der Hemmung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

2.3.2 Hemmungstatbestände, §§ 203-209 BGB

Ein Hemmungstatbestand liegt vor, wenn von den Parteien Verhandlungen über den Anspruch geführt werden. Probleme dürfte die Unterscheidung zwischen Einstellung und Aussetzung der Verhandlungen darstellen. Sobald die Verhandlungen eingestellt sind oder weitere Verhandlungen verweigert werden, endet der Zeitpunkt der Hemmung. Die Verjährung tritt frühestens zwei Monate nach Beendigung der Verhandlungen ein.

Ein weiterer Hemmungstatbestand stellt die Rechtsverfolgung dar. hat ein Gläubiger ein förmliches Verfahren zur Durchsetzung seines Anspruches eingeleitet so soll er geschützt werden, weil er oft nicht den Gang des Verfahrens beeinflussen kann.

Darunter fallen

- Wirksame Erhebung der Klage
- Vereinfachtes Verfahren über Unterhalt Minderjährige
- Zustellung des Mahnbescheides (unter den Voraussetzungen der §§ 691, 693 ZPO tritt Rückwirkung auf de Zeitpunkt der Einreichung des Mahnbescheides ein.
- (Einreichung des) Güteverfahrens zum Schlichtungsverfahren.
- Geltendmachung der Aufrechnung
- Zustellung der Streitverkündung
- Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens
- Fertigungsbescheinigung im (vereinbarten) Begutachtungsverfahren
- Antrag auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Verfügung
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren
- Beginn des schiedsrichterlichen Verfahren.
- Antrag zur behördlichen Vorentscheidung
- Antrag bei einem höheren Gericht, wenn dies bestimmt wurde.
- Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrages auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe

Die durch eine Rechtsverfolgungsmaßnahme eingetretene Hemmung, endet 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

Kann der Schuldner aufgrund Vereinbarung mit dem Gläubiger die Leistung verweigern, so liegt ebenfalls ein Hemmungstatbestand vor.

Ist der Gläubiger wegen höheren Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert, so ist die Verjährung gehemmt. Höhere Gewalt kann bei plötzlich auftretender Krankheit vorliegen. Nicht jedoch bei einer Strafhaft oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Ein weiterer Hemmungsgrund kann aus famililären Gründen begründet werden.

Wird ein Anspruch eines Familienmitglieds auf einen Außenstehenden übertragen, endet die Hemmung. Bei eheähnliche Lebensgemeinschaften ist § 207 BGB nicht anwendbar.

Neben der oben aufgeführten Hemmung, gibt es noch die Ablaufhemmung. Diese ist geregelt in den §§ 210, 211 BGB. Bei der Ablaufhemmung wird das Ende der Verjährung durch eine besondere

Schutzfrist weiter hinausgeschoben, die die Vollendung der Verjährung hindert.

2.3.3 Neubeginn der Verjährung, § 212 BGB

Anstelle der Unterbrechung der Verjährung tritt der Neubeginn der Verjährung. Die Rechtswirkung ist jedoch die gleiche. Es gibt noch zwei Ereignisse die dazu führen, dass die Verjährung in voller Länge neu zu laufen beginnt. Dies sind.

- Vollstreckungshandlungen durch den Gläubiger
- Anerkenntnis durch den Schuldner gegenüber dem Gläubiger

2.3.4 Wirkung und Folgen der Verjährung, § 214-218 BGB

Ist die Verjährung eingetreten, so hat der Schuldner das Leistungsverweigerungsrecht. Der Anspruch des Gläubigers ist nicht untergegangen und bleibt bestehen. Das bedeutet, leistet der Schuldner trotz Verjährung, so darf der Gläubiger das Geld annehmen, der Schuldner kann jedoch seine Leistung nicht zurückfordern, selbst wenn er in Unkenntnis geleistet hat.

Auch kann mit verjährten Ansprüchen noch aufgerechnet werden.

2.3.5 Verjährung von Nebenforderungen.

Noch ein Blick auf die Verjährung von Nebenleistungen.

Nebenforderungen verjähren mit der Hauptforderung auch wenn die für sie geltenden besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Unter diese Nebenleistungen im Sinne von § 217 sind insbesondere Zinsen, Kosten Ersatz auf Verzugsschaden und Herausgabe von Nutzungen.

Bei Nebenforderungen kann die Verjährung aufgrund der Bestimmung des § 217 BGB nie später als beim Hauptanspruch eintreten.

Zahlungsverjährung von Forderungen

I. Öffentlich-rechtliche Ansprüche

	<i>Dauer</i>	<i>Beginn der Frist</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
Ablöseansprüche wie Stellplatzablöse für Erschließung usw. d. öffentl.-rechtl. Vertrag angefordert	3	Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis v. Schuldner vorliegen	§ 62 Verf G § 1996, 199 BGB
Beiträge von Grundstückseigentümer z.B. Art. 5 Bay. KAG	5	Ablauf des Jahres in dem der Anspruch erstmalig fällig wurde	§ 229 Abs. 1 AO i.V.m. KAG z.B. Art 13 Abs. 1 Ziffer 5 BayKAG
Benutzungsgebühren f. öffentlich. Einrichtungen soweit eine Satzung nach KGA vorliegt.	5	„	„
Erschließungsbeitrag z.B. Art. 5 a Bay KAG	5	„	„
Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse	5	„	„
Fehlbelegungsabgabe	5	„	§ 229 Abs. 1 AO siehe VBIBW 4/1992 Seite 131
Fremdenverkehrsbeitrag	5		§ 229 Abs. 1 AO i.V.m. KAG, z.B. Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 BayKAG
Gebühren für - Baugenehmigung - Gaststättenerlaubnis - Maklererlaubnis - Gewerbean-/abmeldung - Sonstige Verw.Geb.	5	Ablauf des Jahres in dem der Anspruch erstmalig fällig wurde	Art. 19 Abs. 1 KostG f. den Freistaat Bayern
Geldbuße - von mehr als 1000 Euro	5	mit Rechtskraft	§ 34 Abs. 2 OWiG
- bis 1000 Euro	3	mit Rechtskraft	§ 34 Abs. 2 OWiG
Haftungsschuld	5	ohne Zahlungsauf- forderung, mit Ab- lauf des Jahres, in dem der H-Besch. wirksam wurde	§ 229 Abs. 2 AO i-V.m. KAG, u-B. Art 13 Abs. 1 BayKAG
Hundesteuer	5	Ablauf des Jahres in dem der Anspruch	§ 229m Abs. 1 AO i.V.m. KAG, z.B.

		erstmalig fällig wurde	Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 BayrKAG
Kanalbeitrag	5	„	„
Kostenersatz nach KAG	5	„	„
Kurbeitrag	5	„	„
Kurtaxe	5	„	Art. 19, Abs. 1 KostG f. d. Freistaat Bayern
Kosten nach BayrKostenG = Gebühren, Auslagen) (wenn Satzung nach Art. 20 KostG f. Bayern erlassen) Hier insbesondere auch Pfändungsgebühren, Kosten der Vollstreckung Mahngebühren usw.	5	„	„
Realsteuern	5	Ablauf des Jahres in dem der Anspruch erstmalig fällig wurde	§ 229 Abs. 1 AO
Vergnügungssteuer	5	„	§ 229 Abs. 1 AO i. V. m. KAG, z. B. § 3 KAG f. B-W
Verwaltungsgebühren nach KAG	5	„	§ 229 Abs. 1 AO i. m. V. KAG, z. B. § 3 KAG, B-W
Weinbauabgabe	5	„	„

II. Zivilrechtliche Forderungen

Ansprüche aus Arbeitsverhältnis, soweit tariflich nichts anderes geregelt.	3 Jahre	Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist	§ 195, § 199 Abs. 1 BGB
Darlehen			
- Anspruch auf Rückzahlung [^]	3 Jahre	„	§ 195, § 199 Abs. 1 BGB
Entgelt für			
- Schulen	3 Jahre	„	§ 195, 199 I
- Kindergärten	3 Jahre	„	„
- Hallen usw.	3 Jahre	„	„ BGB
Entleiher			
Anspruch auf Verwendungsersatz und Wegnahme von Verwendung			
Erbansprüche			
- Anspruch des Pflichtteilsbe- rechtigten gegenüber einem Beschenkten n. § 2329 BGB	3 Jahre	von Eintritt des Erbfalls	§ 2332 II BGB
- Pflichtteilsanspruch	3 Jahre	Eintritt des Erbfalls und Kenntnis	§ 2332 I BGB
	30 Jahre	Eintritt des Erbfalls ohne Kenntnis der be- beeinträchtigten Verfügung	§ 2332 I BGB
Erbaurecht			
■ Heimfallanspruch	6 Monate	ab Kenntnis des Grundstückeigentümers von dem Vorhandensein der Voraussetzungen	§ 4 ErbauVO
■ Anspruch auf Vertragsstrafe	6 Monate	„	§ 4 ErbauVO
GmbH-Ansprüche			
- Nachzahlung bei Sacheinlagen	10 Jahre	Seit Eintragung der Ge- sellschaft ins HRG	§ 9 GmbHG
- Anspruch auf Zahlung der Stammeinlage	10 Jahre	von der Entstehung an	§ 19 Abs. 6
- bei Insolvenz	6 Monate	ab dem Zeitpunkt der Eröffnung	§ 19 Abs. 6
- Rückzahlungen	10 Jahre	Beginn mit Ablauf des	§ 31 Abs. 5

gem. § 30 I GmbHG		Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist.	GmbHG
gem. § 30 Abs. 3 GmbHG	5 Jahre	„	§ 31 Abs. 5 GmbHG
- Schadenersatz gegenüber Geschäftsführers einer GmbH	5 Jahre	seit Kenntnis	§ 43 Abs. 4 GmbHG
Gerichtskosten			
- Anspruch auf Zahlung	4 Jahre	nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung beendet ist	§ 10 Abs. 1 GVKG
- Anspruch auf Rückerstattung	4 Jahre	Mit Ablauf des KJ, in dem der Anspruch entstanden ist	§ 10 Abs. 2 GVKG
Gerichtsvollzieherkosten			
- Anspruch des GV	4 Jahre	Mit Ablauf des KJ, in dem der Auftrag erledigt wurde	§ 8 Abs. 1 GVKG
- Anspruch auf Rückerstattung	4 Jahre	„	„
Genossenschaftsansprüche			
- Gläubigeransprüche der Genossenschaft gegen Vorstandsmitglieder für Schäden wegen rechtswidrigem Handeln	5 Jahre	Tag der Kenntnis	§ 34 Abs. 3 GenG
- Ansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder	5 Jahre	Tag der Kenntnis	§§ 34 41 GenG
- Anspruch eines Genossen auf Auszahlung der Geschäftsguthaben und anderer Anteile	2 Jahre	Tag des Ausscheidens	§ 74 GenG
Gewährleistungsansprüche		siehe unter Mängel und Nacherfüllungspflichten	
- wegen Mängel an der Sache			
- Anspruch auf Wandlung			
- Minderung und Schadenersatz			
- bewegliche Sachen			
- Grundstücke			
- Bauwerke			
Grundstücksangelegenheit			
- Eintragung des Eigentums	10 Jahre	mit Entstehung des Anspruches	§ 196 BGB
- Eintragung von Belastungen	10 Jahre	„	§ 196 BGB
- Aufhebung von Rechten	10 Jahre	„	§ 196 BGB

am Grundstück (Grundschrift)

Handelsrecht

- Ansprüche des Gläubigers gegen den früheren Inhabers einer Handelsgesellschaft	5 Jahre	Grunds. mit Eintragung des neuen Inhabers ins HRG	§ 26 HGB
- Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft	5 Jahre	Tag der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens des Gesellschafters, wird der Anspruch erst danach fällig, mit Fälligkeitstag	§ 159 II HGB
Ansprüche des Handelsvertreters aus Vertragsverhältnissen	4 Jahre	Mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig wurde	§ 88 HGB

Honorarforderungen

- von Ärzten,	3 Jahre	Mit Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist	§§ 195, 199 BGB
- Rechtsanwälte	3 Jahre	„	„
- Schulgelder	3 Jahre	„	„
- Steuerberater	3 Jahre	„	„

Leihe

- Anspruch des Verleihers Wegen Veränderung der Verliehenen Sache	6 Monate	mit Rückgabe	§ 606 BGB
- Anspruch des Verleihers auf Rückgabe	3 Jahre	mit Beendigung der	§ 195, § 604 Abs. 5 BGB

Mängel

- am Grundstück	30 Jahre	Mit Übergabe des Grundstücks	§ 438 I Nr. 1 § 438 II
- am Bauwerk	5 Jahre	mit Ablieferung der Sache	§ 438 I Nr. 2 § 438 II
- sonstige	2 Jahre	„	§ 438 I Nr. 3 § 438 II
- bei arglistiger Verschwiegenheit des Verkäufers	3 Jahre bzw. 5 Jahre	„	§ 438 III BGB

Mietverhältnis

- Anspruch auf Mietzins	3 Jahre	mit Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis vorliegt	§ 195, § 199 BGB
- Vermieterpfandrecht	1 Monat	von Kenntnis durch Ver-	§ 562 II

		Mieter von der Entfernung der Sache	BGB
- Ersatzansprüche des Vermieters wegen der Veränderung oder Verschlechterung der ver- mieteten Sache durch den Mieter	6 Monate	mit Rückgabe der Mietsache	§ 538 I BGB
- Anspruch des Mieters	6 Monate	nach Beendigung des Mietverhältnisses	§ 548 II BGB
Nacherfüllungspflichten nach § 634 BGB			
-	2 Jahre	Mit Abnahme	§ 634 a I Nr. 1
	5 Jahre	Mit Abnahme	§ 634 a I Nr. 2
	3 Jahre	Mit Abnahme	§ 634 a I Nr. 3, § 195 BGB
Pachtzins	siehe Mietansprüche		
Schmerzensgeld	3 Jahre 10, 30 Jahre	Kenntnis vom Schaden und Schädiger	§ 195, § 1999 BGB
Titulierte wiederkehrende Ansprüche			
- für bereits fällige	30 Jahre	Mit Rechtskraft des Titels	§ 197 I Nr. 1 BGB
- für die Zukunft	3 Jahre	„	§ 197 I Nr. 2 BGB
-Unerlaubte Handlung			
- Anspruch auf Ersatz	10 Jahre 30 Jahre	von Entstehung an ohne Rücksicht auf Entstehung	§ 852 BGB § 852 BGB
Unterhaltsansprüche Von Müttern			
	3 Jahre	mit Ablauf des Jahres In dem der Anspruch Entstande ist und Kenntnis vorliegt	§ 197, § 1999 BGB
Urheberrecht			
- Veräußerungserlös des Urhebers	10 Jahre	Veräußerungstermin	§ 26 Abs. 7 i.V.m. § 137 137 i UrhG
Versicherungsverträge			
- Anspruch gegen Entschädigungsfonds nach § 12 PflVG	3 Jahre	Tag an dem der Ge- schädigte vom Schaden und der Kenntnis, dass er Ansprüche gegen den Ersatzfond geltend machen kann	§ 12 Abs. 2 PflVG